

# Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bestwig mit Beschluss vom 20.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	24.693.805 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.779.303 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	22.855.535 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	22.950.843 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.022.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.282.610 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	179.480 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.116.000 € festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.085.498 € festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 246 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 488 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 460 v.H. |